

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

## für die Haushaltsjahre 2018/2019



Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 14.03.2018 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018/2019 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018/2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Coswig voraussichtlich anfallenden Erträge und die entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

#### im Ergebnishaushalt mit dem

	2018	2019
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	33.197.194 EUR	33.467.589 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	33.154.195 EUR	33.319.987 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	42.999 EUR	147.602 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	42.999 EUR	147.602 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtem Gesamtergebnis auf	42.999 EUR	147.602 EUR

#### im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	30.231.327 EUR	30.492.947 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.925.037 EUR	28.952.411 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.306.290 EUR	1.540.536 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.453.341 EUR	6.895.414 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.778.019 EUR	8.709.671 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-324.678 EUR	-1.814.257 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	981.612 EUR	-273.721 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.222.000 EUR	1.250.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.222.000 EUR	-1.250.000 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-240.388 EUR	-1.523.721 EUR

festgesetzt.

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig



## für die Haushaltsjahre 2018/2019

<b>§ 2</b>										
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen										
	<b>2018</b>	<b>2019</b>								
(a) durch den städtischen Haushalt wird auf	0 EUR	0 EUR								
(b) durch den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig wird auf festgesetzt.	0 EUR	0 EUR								
<b>§ 3</b>										
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.										
	0 EUR		0 EUR							
<b>§ 4</b>										
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird										
(a) für die Stadtkasse auf	5.500.000 EUR	5.500.000 EUR								
(b) für den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig auf festgesetzt.	602.000 EUR	602.000 EUR								
<b>§ 5</b>										
Die <b>Hebesätze</b> für die Gemeindesteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen										
(a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	310 v.H.									
(b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	415 v.H.									
(c) für die Gewerbesteuer	400 v.H.									
Nach § 28 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Kleinbeträge bis 15 EUR werden mit ihrem Jahresbetrag am 15. Februar fällig. Kleinbeträge bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags am 15. Februar und am 15. August fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Grundsteuer abweichend zu den genannten Fälligkeit in einem Jahresbetrag, fällig am 01. Juli, entrichtet werden.										
<b>§ 6</b>										
Der Stellenplan der Stadtverwaltung Coswig wird gemäß Anlage wie folgt bestätigt (höchstzulässige Besetzung):										
	<b>2018</b>	<b>2019</b>								
<b>Vollbeschäftigte</b>	82,45	82,45								
<b>§ 7</b>										
Folgende Deckungsgrundsätze werden festgelegt:										
1. Die Haushaltsstellen aller Personalaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig.										
2. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, die Transferaufwendungen und die sonstigen ordentlichen Aufwendungen der Teilhaushalte sind nach Verantwortlichkeit gegenseitig deckungsfähig.										
<b>§ 8</b>										
Investitionsvorhaben, für die Fördermittel beantragt sind, gelten bis zum Eingang des Bewilligungsbescheides als im Haushaltsplan gesperrt (d.h. es können keine Aufträge erteilt werden). Im Falle der Ablehnung des Antrages kann die geplante Maßnahmen nicht realisiert werden.										
Die Investitionshaushaltsstellen folgender Teilhaushalte sind in den Haushaltsjahren 2018/2019 vorläufig vollständig gesperrt:										
111320	111350	111355	111650	111660	126000	211110	211130	211150	215110	215120
217100	365290	424120	541010	551020	571000	575000				
Die Aufhebung dieser Sperre erfolgt in Abhängigkeit vom Planerfüllungsstand der Haushaltsstellen 111350.682100 und 571000.682100 durch das Fachgebiet Finanzcontrolling.										

# Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Coswig

für die Haushaltsjahre 2018/2019



## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 09.04.2018

  
Frank Neupold  
Oberbürgermeister



Genehmigte Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates am 14.03.2018 und der 30. Sitzung des Stadtrates am 07.02.2018 mit Bescheide der Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.04.2018 für die Große Kreisstadt Coswig und den Eigenbetrieb Kommunale Dienste Coswig.

Schlussbestimmungen

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Beschluss - Nr.: VO/0418/18 + VO/0400/18

Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 28.04.2018 veröffentlicht.

Nachrichtlich:

## Festsetzung aus dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig für das Wirtschaftsjahr 2018

Der Stadtrat hat mit Beschluss zum Haushaltsplan 2018/2019 entsprechend § 16 Abs. 1 des Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) vom 16. Dezember 2013 (GVBl. S. 941), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2017 (SächsGVBl. S. 547), den Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Kommunale Dienste Coswig als Anlage zum Haushaltsplan mit folgenden Festsetzungen bestätigt:

<b>Erfolgsplan</b>	<b>Abwasser</b>	<b>BBH</b>	<b>HMD</b>	<b>Börse</b>	<b>TW</b>	<b>Summe</b>
Erträge	2.066.500	1.338.500	466.200	324.600	5.200	<b>4.201.000</b>
Aufwendungen	1.750.100	1.337.400	466.200	309.900	5.200	<b>3.868.800</b>
Jahresergebnis vor Steuern	316.400	1.100	0	14.700	0	<b>332.200</b>
Jahresergebnis nach Steuern	316.200	0	0	14.700	0	<b>330.900</b>

<b>Liquiditätsplan</b>	<b>gesamt</b>
Mittelzu- oder -abflüsse aus lfd. Geschäftstätigkeit	669.400
Mittelzu- oder -abflüsse der Investitionstätigkeit	223.000
Mittelzu- oder -abflüsse der Finanzierungstätigkeit	-980.000
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-87.600
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	500.667
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	413.067

<b>Kreditaufnahmen</b>	<b>Abwasser</b>	<b>BBH</b>	<b>HMD</b>	<b>Börse</b>	<b>TW</b>	<b>Summe</b>
Kreditaufnahme für Investitionen	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Kassenkredit	210.000	256.000	92.000	44.000	0	<b>602.000</b>

Genehmigte Beschlüsse der 31. Sitzung des Stadtrates am 14.03.2018 und der 30. Sitzung des Stadtrates am 07.02.2018 mit Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde vom 06.04.2018 für die Große Kreisstadt Coswig und dem Eigenbetrieb *Kommunale Dienste Coswig*.

### Schlussbestimmungen

Koordinierung:

Schlagworte:

In-Kraft-Treten: Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen:

Beschluss - Nr. : VO/0418/18 + VO/0400/18

Veröffentlichung: Im Coswiger Amtsblatt am 28.04.2018 veröffentlicht.